

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochdorf vom 10.10.2017 (Abwassersatzung-AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am **22.12.2020** folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 10.10.2017, geändert 20.02.2018 über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Änderung § 42

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt **je m³ Abwasser: 3,40 €**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt **je m² versiegelte Fläche: 0,45 €**.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung tritt zum **01.01.2021** in Kraft.

Hochdorf, den 22. Dezember 2020

gez.

Margit Geiger

1. Stv. Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hochdorf, den 22. Dezember 2020

gez.

Margit Geiger

1. Stv. Bürgermeisterin